

**Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten  
in der Gemeinde Ostercappeln  
und  
Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern nach der Schule**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 90 Aachtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz v. 21.12.2022 (BGBl. I. S. 2824) sowie § 1 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung vom 12.03.2024 folgende Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII in der Gemeinde Ostercappeln beschlossen:

**A. Gebühren für Kindertagesstätten**

**§ 1  
Kindertagesstätten**

- (1) Die Gemeinde Ostercappeln unterhält für die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostercappeln Tageseinrichtungen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Anspruch auf Förderung von Kindern in Kindertagesstätten besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt.

**§ 2  
Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ostercappeln werden trägerunabhängig für alle Kinder erhoben, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemäß den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf eine beitragsfreie Förderung in Kindertageseinrichtungen für jedoch höchstens 8 Stunden täglich.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ostercappeln richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s und dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte.
- (3) Die in Abs. 4 genannten Kostenbeitragsätze werden ab dem 01.08.2026 jährlich um 3% angehoben (Preis je Stunde x 3%). Dabei werden die Sätze jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Beträge bis 49 Cent werden abgerundet und Beträge ab 50 Cent werden aufgerundet. Bei der Anpassung im Folgejahr ist vom ursprünglich errechneten Wert, nicht vom gerundeten Kostenbeitrag, auszugehen. Die Kosten für die Betreuung von 5 Stunden und mehr errechnen sich immer von den Kosten der Einzelstunde x die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden.

- (4) Die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ostercappeln ist ab 5 Stunden täglich möglich. Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ostercappeln werden folgende **monatliche** Gebühren erhoben:

**ab dem 01.08.2024**

<b>Einkommensstufen</b>	<b>1 Stunde</b>	<b>5 Stunden</b>	<b>6 Stunden</b>	<b>7 Stunden</b>	<b>8 Stunden</b>
Stufe 1 Einkommen bis 37.500 €	34,00 €	170,00 €	204,00 €	238,00 €	272,00 €
Stufe 2 Einkommen bis 50.000 €	45,00 €	225,00 €	270,00 €	315,00 €	360,00 €
Stufe 3 Einkommen bis 62.000 €	53,00 €	265,00 €	318,00 €	371,00 €	424,00 €
Stufe 4 Einkommen bis 75.000 €	57,00 €	285,00 €	342,00 €	399,00 €	456,00 €
Stufe 5 Einkommen bis 90.000 €	63,00 €	315,00 €	378,00 €	441,00 €	504,00 €
Stufe 6 Einkommen über 90.000 €	69,00 €	345,00 €	414,00 €	483,00 €	552,00 €

**ab dem 01.08.2026**

<b>Einkommensstufen</b>	<b>1 Stunde</b>	<b>5 Stunden</b>	<b>6 Stunden</b>	<b>7 Stunden</b>	<b>8 Stunden</b>
Stufe 1 Einkommen bis 37.500 €	35,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €
Stufe 2 Einkommen bis 50.000 €	46,00 €	230,00 €	276,00 €	322,00 €	368,00 €
Stufe 3 Einkommen bis 62.000 €	55,00 €	275,00 €	330,00 €	385,00 €	440,00 €
Stufe 4 Einkommen bis 75.000 €	59,00 €	295,00 €	354,00 €	413,00 €	472,00 €
Stufe 5 Einkommen bis 90.000 €	65,00 €	325,00 €	390,00 €	455,00 €	520,00 €
Stufe 6 Einkommen über 90.000 €	71,00 €	355,00 €	426,00 €	497,00 €	568,00 €

Grundsätzlich ist eine Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Ostercappeln je nach Einrichtung ab **5 Stunden** täglicher Betreuung möglich.

- (5) Die Gebührenhöhe für Familien die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII beziehen errechnet sich nach der Einkommensstufe I.
- (6) Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 4 um 5,00 € für das zweite und jedes weitere Kind.
- (7) Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Ostercappeln besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 4 zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte des festgesetzten Betrages. Für weitere Kinder werden keine Gebühren nach Abs. 4 erhoben. Die Ermäßigung gilt auch, wenn das älteste Geschwisterkind gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung bereits gebührenfrei in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ostercappeln gefördert wird. Bei einer Gebührenermäßigung im Sinne von Satz 1 ist § 2 Abs. 6 nicht anzuwenden.
- (8) Einkommen im Sinne des Absatzes 4 ist das zu versteuernde Einkommen vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer/Lohnsteuer, die festgesetzte Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Leistungen für die Sorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen in dem Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Zur Feststellung der Einkommenshöhe sind von den Sorgeberechtigten Unterlagen vorzulegen, mit denen das entsprechende Einkommen nachgewiesen werden kann. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist die höchste Gebühr zu zahlen.

Veränderungen im Einkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % sind der Gemeinde mitzuteilen und zu belegen, damit die Gebühr neu festgesetzt werden kann.

- (9) Neben der Gebühr nach Absatz 4 wird ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 5,00 € für die Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Ostercappeln erhoben.

### **§ 3**

#### **Anmeldung, Kindergartenjahr, Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Anmeldungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung sollen grundsätzlich bis zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres und für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen. Die Anmeldung kann nur über das Online-Anmeldeverfahren der Gemeinde Ostercappeln über die Seite [www.ostercappeln.de](http://www.ostercappeln.de) (Kita-Platz) durchgeführt werden.
- (2) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Soweit nach Beginn des jeweiligen Krippen-/Kindergartenjahres Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Krippen-/Kindergartenjahres aufgenommen werden.
- (4) Abmeldungen können nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass freigewordene Plätze durch nachrückende Kinder besetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Freihalten der freigewordenen Plätze seitens der Erziehungsberechtigten.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der vollen monatlichen Gebühr besteht auch bei vorübergehender Schließung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes und während der Schließzeit in den Ferien.
- (3) Fällige Gebühren sind bis zum Ende eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu überweisen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ostercappeln, die durch einen anderen Träger als die Gemeinde Ostercappeln geführt werden, werden durch dessen jeweiligen Träger eingezogen. Hier kann die Fälligkeit ggf. eine andere sein.

## **B. Betreuung von Grundschulkindern nach der Schule**

### **§ 5**

#### **Freitagsbetreuung für Grundschul Kinder**

- (1) Die Gemeinde Ostercappeln betreibt in eigener Trägerschaft ergänzend zu den offenen Ganztagschulen im Primärbereich im Anschluss an die „Verlässliche Grundschule“ freitags eine zusätzliche Betreuung für Grundschul Kinder (Freitagsbetreuung). Die Freitagsbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (2) Sie wird allen Grundschülerinnen und -schülern der Ostercappeler Grundschulen als freiwillige Leistung bedarfsorientiert und kostenpflichtig angeboten. Die Gemeinde Ostercappeln behält sich vor, die Freitagsbetreuung erst ab einer Gruppenstärke von mindestens 8 Kindern durchzuführen.
- (3) Die Freitagsbetreuung kann nur schulhalbjahresweise in Anspruch genommen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

### **§ 6**

#### **Gebühr für die Schulkinderbetreuung**

- (1) Für die Freitagsbetreuung der Schulkinder wird eine Gebühr von 1,80 € je Stunde festgesetzt.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Gebühr wird bis auf weiteres ab dem 01.08.2025 jährlich um 3 % angehoben. Beträge bis 0,04 Euro werden auf volle 10 Cent abgerundet und Beträge ab 0,05 Euro werden auf volle 10 Cent aufgerundet. Bei der Anpassung im Folgejahr ist vom ursprünglich errechneten Wert, nicht vom gerundeten Kostenbeitrag, auszugehen.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Gebühr enthalten.

### **§ 7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Ablauf eines Schulhalbjahres fällig und von der Gemeinde Ostercappeln erhoben.
- (2) Die Gebühr wird für alle Freitage erhoben, an denen die Freitagsbetreuung stattgefunden hat.
- (3) Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. auf Grund von Krankheit etc.)

## **Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen oder die Nachmittagsbetreuung des Schulkindes veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 9 Begriff**

Kind im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Ostercappeln vom 16.03.2010 außer Kraft.

Ostercappeln, 17. Juni 2024

**Gemeinde Ostercappeln**

Erik Ballmeyer  
Bürgermeister